

**RA Dr. Andreas Schwörer<sup>1</sup>: Vermögenssteuer -  
Nichtberücksichtigung eines Kapitalstocks für  
die Erwirtschaftung des Existenzminimums und  
die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde  
angesichts des Urteils BVerfG 2 BvL 37/91<sup>2</sup>**

Bei der Vermögenssteuer ist neben dem Gebrauchsvermögen auch der Vermögensstamm, der für die Erwirtschaftung des Existenzminimums erforderlich ist, von der Vermögenssteuer freizustellen.

Dies spielt eine Rolle, wenn der Steuerpflichtige mangels Einkünften keine Einkommensteuer zahlt. In diesem aussergewöhnlichen Fall sind keine Einkünfte vorhanden, die im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung hinsichtlich des Existenzminimums freigestellt werden können. Eine Freistellung muss bei einem Steuerpflichtigen ohne Einkünfte im Rahmen des fiktiven Sollertrags berücksichtigt werden. Der für das Gebrauchsvermögen vorgesehene Freibetrag von seinerzeit DM 140.000 im Jahre 1993 für Eheleute, ist für die Erwirtschaftung des Existenzminimums nicht ausreichend.

Der Beitrag nimmt desweiteren zu der Frage Stellung, ob angesichts des ersten Vermögenssteuerurteils des BVerfG 2 BvL 37/91 eine Entscheidung im vorliegenden Fall verfassungsprozessrechtlich möglich ist.

*Urteil des FG Baden-Württemberg vom 16. Juni 2004 AZ.: 13 K 164/97; Beschluß des BFH vom 06.10.2005 II B 96/04; die Verfassungsbeschwerde BVerfG 1 BvR 2478/05, wurde gem. §§ 93b i.V.m. 93a BVerfGG durch Beschluß vom 8.Juni 2006 nicht zur Entscheidung angenommen.*

### **Einleitung**

Das Aussergewöhnliche an diesem Fall ist ein an Vermögen gemessen wohlhabender, an Einkommen gemessen jedoch armer Steuerbürger. Bedeutsam ist der Fall insofern, als sich daran zeigt, welchen Respekt Grundgesetz und Staat vor dem Vermögenden haben. Gewährt unsere freiheitliche Grundordnung, nach welcher jedem Menschen zunächst selbst die Verantwortung für seinen Lebensunterhalt obliegt, das ökonomisch erforderliche Existenzminimum oder wird dem Steuerbürger diese Verantwortung zugunsten einer staatlichen Umverteilungsmaschinerie aberkannt. Die Verletzung von Gleichheitsgrundrechten wird nicht thematisiert.

Die Beschwerdeführer hatten im streitbefangenen Jahr ein Vermögen von 3.835.290 DM. Ihr Vermögen bestand in Höhe von 3.681.698 DM aus ertraglosem Bestand an Edelmetallen und Münzen. Die

Beschwerdeführer sollen in Höhe von 18.290 DM zur Vermögenssteuer herangezogen werden. Die Erträge des Vermögens betragen circa 6000 DM, daneben erzielten die Beschwerdeführer Einkommen in Höhe von 3.918 DM. Zum Vergleich: Das Existenzminimum hätte gemäß ESt-Splittingtabelle 1993 11.339,- DM betragen. Der Vermögenssteuerfreibetrag betrug 140.000 DM. Die Eheleute haben keinerlei Verlustzuweisungen geltend gemacht und haben nicht als Abschreibungskünstler ihr zu versteuerndes Einkommen reduziert. Die Beschwerdeführer pflegen einen bescheidenen Lebensstil (kleine Wohnung, PKW: Golf).

Die Freistellung von der Vermögenssteuer hätte in Höhe des Vermögensstammes zu erfolgen gehabt, welcher notwendig ist, um einen zur Deckung des Existenzminimum nötigen Betrag zu erwirtschaften. Dieses Existenzminimum das bei der der Einkommensteuerveranlagung steuerlich frei bleibt, ist insoweit zunächst nur ein Indiz für das Existenzminimum. Dieses Existenzminimum beträgt nach der Tabelle im amtlichen Einkommensteuerhandbuch 1993 Seite 1117 11.339,- DM. Bei der Unterstellung von einem Prozent fiktivem Sollertrag, benötigte man für die fiktive Erwirtschaftung von 11.339 DM einen Vermögensstamm vom  $11.339 \text{ DM} / 0,01 = 1.133.900 \text{ DM}$ . Dieser Betrag von 1.133.900 DM müsste als existenzminimumsichernder Grundfreibetrag von der Vermögenssteuer frei bleiben. Bei einem Prozent Sollertrag ist der gesetzliche Freibetrag von 140.000 DM nicht ausreichend, um das Existenzminimum zu erwirtschaften.

Dass die Vermögenssteuer unter Umständen eine Sollertragsteuer ist, ist von der Rechtsprechung des BVerfG als grundrechtskonform anerkannt. Es wird überwiegend 1% als Sollertrag unterstellt. Dies ergibt sich argumentum e contrario aus dem Steuersatz von 0,5% nach § 10 Nr. 1 VStG i.V.m. dem Halbteilungsgrundsatz. Der Sollertrag berechnet sich bei Substanzsteuern als der jährlich zu erwartende Reinertrag.<sup>3</sup>

### **A Grundrechtsverletzung**

Die Grundrechtsverletzung liegt in der Besteuerung des Vermögensstamms, aus dessen (fiktiven) Erträgen die Beschwerdeführer das Existenzminimum bestreiten müssen.

#### **1. Art.1 I GG Menschenwürde**

Die Freistellung des Existenzminimums von der Besteuerung durch die Einkommensteuer ist unstrittig. Dürig leitet dem Abwehrgehalt des Art 1 I GG ein als unantastbar und unabdingbar ausgestaltetes Elementarrecht auf Belassen der Güter ab, die für ein menschenwürdiges Leben nötig sind<sup>4</sup>. Das Vermögen der Beschwerdeführer wird

<sup>1</sup> www.steueranwalt.cc

<sup>2</sup> BVerfGE 93, 121ff. = BStBl. II 1995, 655 = NJW 1995, 2615ff.

<sup>3</sup> Rose DB 1995, 2389

<sup>4</sup> Maunz/Dürig/Herzog/Scholz GG Kommentar Art 1 I RN 43f

durch die Nichtfreistellung, soweit sie zum Substanzverkauf zur Deckung des Existenzbedarfs gezwungen sind, aufgebraucht und sie werden schrittweise in die Sozialhilfe getrieben. Der Effekt verschärft sich zunehmend mit jeder weiteren Steuerperiode. Es ist allgemein anerkannt, dass das wirtschaftliche Existenzminimum die Vorbedingung für ein menschenwürdiges Leben ist und dass Art. 1 I GG das wirtschaftliche Existenzminimum auch gegen Steuereingriffe schützt.<sup>5</sup> Bestandteil der Menschenwürde ist, dass der Mensch wirtschaftlich sein Leben so ordnen können muss, dass er auf den Staat nicht angewiesen ist.<sup>6</sup> Es kann nicht Aufgabe des Staates sein, dem Bürger mehr als erlaubt wegzunehmen, um ihm dann mit Sozialhilfe das Notwendigste zurückzugeben. Dies würde dem Staatsverständnis einer freiheitlichen Grundordnung zuwiderlaufen.<sup>7</sup> Das Streben nach minimaler ökonomischer Unabhängigkeit ist Ausdruck des natürlichen Wunsches ein Leben in Autonomie und Würde zu führen.<sup>8</sup> Daneben muss es jedem freistehen, sofern er über die nötigen Ressourcen verfügt, selbst zu entscheiden, ob er als Privatier durch Vermögensverwaltung oder durch Berufsausübung seinen Lebensunterhalt verdient. Alles andere stellt den Steuerpflichtigen vor die Wahl der Konfiskation seines Vermögens oder der Pflicht zur Zwangsarbeit. Beides ist vom Grundgesetz nicht gewollt.

## 2. Art. 2 I GG allgemeine Handlungsfreiheit

Die Grundrechtsverletzung liegt in der Besteuerung des Vermögensstambetrages, aus dessen (fiktiven) Erträgen die Beschwerdeführer das Existenzminimum bestreiten müssen. Bestandteil des subjektiven Nettoprinzips ist es, dass das Existenzminimum von der Besteuerung verschont werden muß. Die Eingriffe in die Nutzungsbefugnis umfasst auch angelegtes Vermögen, das durch die allgemeine Handlungsfreiheit geschützt wird. Die für die eigenverantwortliche Gestaltung des privaten und familiären Lebensraums unverzichtbaren Güter dürfen keiner Besteuerung unterliegen.<sup>9</sup> Der verfassungsrechtliche Anspruch auf steuerliche Freistellung des der persönlichen Lebensgestaltung dienenden Vermögens steht jedem Steuerpflichtigen zu. Es entspricht auch dem Leistungsfähigkeitsprinzip, dass man dem Steuerpflichtigen mindestens soviel belässt, dass er nicht existenziell handlungsunfähig wird. Der Schutz des Existenzminimums gilt auch für Sollertragssteuern.<sup>10</sup> Überwiegend ist bisher angenommen worden, dass das Existenzminimum durch Abzug von der Bemessungsgrundlage allen Steuerpflichtigen zu gewähren sei, ohne Rücksicht

auf die Höhe ihres Einkommens.<sup>11</sup> Ob es sich bei dem Einkommen um einen tatsächlich angefallenen Ertrag oder nur um einen fiktiven Sollertrag handelt, darf an dieser Stelle gleichgültig sein, soweit man grundsätzlich von der Zulässigkeit der Sollertragssteuer ausgeht. Der Steuergesetzgeber muß dem (fiktiven) Einkommensbezieher von seinen Erwerbsbezügen zumindest das belassen, was er dem Bedürftigen zur Befriedigung seines existenznotwendigen Bedarfs aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung stellt<sup>12</sup>. Dieser Grundsatz wird im vorliegenden Fall verletzt. Der Grundsatz des subjektiven Nettoprinzips stellt sicher, dass keine vermeidbare Abhängigkeit vom Staat entsteht und die finanzielle Selbsthilfefähigkeit des Einzelnen erhalten bleibt<sup>13</sup>. Dem liegt die Vorstellung einer freien, selbstverantwortlichen und sozial zu achtenden Persönlichkeit zugrunde. Erst wenn das familiäre Existenzminimum gesichert ist, kann der Steuerzahler auf frei verfügbares Einkommen zugreifen; erst dann steht disponibles Einkommen für die Steuerzahlung zur Verfügung. Der Staat ist nicht berechtigt dem Bürger zunächst zu nehmen, was er ihm danach als Sozialhilfe zurückgewähren müsste.<sup>14</sup> Die Vermögensteuer darf nur so bemessen werden, dass sie in ihrem Zusammenwirken mit den sonstigen Steuerbelastungen die Substanz des Vermögens, den Vermögensstamm, unberührt lässt und aus den üblicherweise zu erwartenden möglichen Erträgen (Sollerträgen) bezahlt werden kann<sup>15</sup>. „... Der Steuergesetzgeber muss die wirtschaftliche Grundlage persönlicher Lebensführung gegen eine Sollertragsteuer abschirmen.“<sup>16</sup> Das bedeutet, dass nicht nur 140.000 DM (bei Eheleuten) als Freibetrag für das Gebrauchsvermögen frei zu stellen ist, sondern derjenige Vermögensstamm, der ökonomisch benötigt wird, um mit einem Prozent Sollertrag das Existenzminimum zu sichern. Der steuerfreie Betrag nach der ESt-Tabelle ist 11.339 DM hoch. Das bedeutet bei der Unterstellung von einem Prozent Sollertrag, dass  $11.339 \text{ DM} / 0,01 = 1.133.900 \text{ DM}$  als Freibetrag für das Existenzminimum freigestellt sein müssten. Statt auf den Beginn der Einkommenssteuerpflicht im Einkommensteuerrecht abzustellen, könnte man alternativ auf den Sozialhilfesatz abstellen.<sup>17</sup> Dieser

<sup>5</sup> Tipke, FR 1990, 349

<sup>6</sup> Dürig in Maunz GG Art. 1 I RN 43f; Höfling in Sachs GG Art. 1 RN 25

<sup>7</sup> vgl. Tipke; Die Steuerrechtsordnung Teil I, 2003 S. 421

<sup>8</sup> vgl. BVerfGE 82, 60, 85; Tipke; Die Steuerrechtsordnung Teil I, 2003 S. 421 insbesondere FN 18

<sup>9</sup> BVerfGE 24, 367, 389; 50, 290, 339; ständige Rspr.

<sup>10</sup> vgl. Tipke; Die Steuerrechtsordnung Teil I, 2003 S. 424

<sup>11</sup> Tipke; Die Steuerrechtsordnung II 2003 S. 799

<sup>12</sup> BVerfG 2 BvL 5/91 8/91 14/91 = BVerfGE 87, 153 RZ 68

<sup>13</sup> vgl. Kirchhof in Kirchhof/Söhn/Mellinghoff EStG-Kommentar § 2 Rn A 129; Kirchhof in Der Schutz von Ehe und Familie in Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 21/1986 S.126; Pezzer in Festschrift für W. Zeidler 1987 S. 765; Tipke Die Steuerrechtsordnung II S. 784ff m.w.N.

<sup>14</sup> Benda in Die verfassungsrechtliche Relevanz des Sozialrechts, Schriftenreihe des deutschen Sozialrechtsverbandes Bd. IV (1974), S. 48; Birk Leistungsfähigkeit als Maßstab der Steuernormen

<sup>15</sup> BVerfGE 93, 121, 136, 143

<sup>16</sup> Leitsatz 4, 2 BvL 37/91 des BVerfG; Gründe C II 5 a 2. Absatz, 2. Satz

<sup>17</sup> BVerfGE 87, 153, 169ff.

liegt nach dem BVerfG<sup>18</sup> für Alleinstehende im Jahre 1995 bei 12000 DM und damit ohnehin über dem Beginn der Einkommensteuerpflicht. Der verfassungsrechtliche Anspruch auf steuerliche Freistellung des der persönlichen Lebensführung dienenden Vermögens steht grundsätzlich jedem Steuerpflichtigen zu.<sup>19</sup> Den Beschwerdeführern als Eheleute müsste konsequenterweise ein Freibetrag für das Gebrauchsvermögen in Höhe von 140.000 DM und daneben ein weiterer Freibetrag von 1.133.900 DM für die Erwirtschaftung des laufenden Lebensunterhaltes zustehen.

### 3. Art. 6 GG

Der verfassungsrechtliche Anspruch auf steuerliche Freistellung des der persönlichen Lebensgestaltung dienenden Vermögens steht jedem Steuerpflichtigen zu. Jeder Ehegatte hat einen eigenen Anspruch; aus der Ehe dürfen den Ehegatten keine steuerlichen Nachteile erwachsen.<sup>20</sup> Als sich im 19. Jh eine allgemeine Einkommensteuer entwickelte, folgte diese bereits dem Gedanken, dass das Einkommen zunächst zur Existenzsicherung des Erwerbenden und seiner Familie, erst danach zur Besteuerung zur Verfügung steht<sup>21</sup>.

### 4. Art. 14 GG

Wenn der Steuerpflichtige mangels Freistellung des Existenzminimums gezwungen wird auf den Vermögensstamm zuzugreifen, ist schrittweise Konfiskation und damit ein Eingriff in Art. 14 GG gegeben.<sup>22</sup> Die Vermögenssteuer darf nur so bemessen sein, dass sie in ihrem Zusammenwirken mit den sonstigen Steuerbelastungen die Substanz des Vermögens, den Vermögensstamm, unberührt lässt und aus den üblicherweise zu erwartenden, möglichen Erträgen (Sollerträgen) bezahlt werden kann.<sup>23</sup> Auch das Existenzminimum muss in Zusammenwirkung mit den sonstigen Steuerbelastungen frei bleiben. Auch den Gesetzesbegründungen ist zu entnehmen, dass aufgrund des mässigen Steuersatzes die Steuer regelmässig aus den Erträgen aufgebracht werden soll.<sup>24</sup>

### 5. Fazit

Die Argumente gegen eine Besteuerung des Existenzminimums sind bei Einkommens- und Vermögenssteuer ähnlich. Es kann aber keine Unterstellung zu Ungunsten des Vermögenssteuerpflichtigen geben, dass dieser stets automatisch über ausreichend Einkommen verfüge um den Existenzbedarf zu decken. Offen bleibt,

welche grundgesetzliche Anerkennung einem Kapitalstock, aus dem der Lebensunterhalt bei Erhalt des Kapitalstocks bestritten werden soll, nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts zukommt. Eine Entscheidung hätte sowohl hinsichtlich immer wieder aufkeimender Forderungen zur Wiedereinführung einer Vermögenssteuer, als auch hinsichtlich des Umgangs mit Kapital hinsichtlich der Rentenfinanzierung bedeutsam sein können.

## **B Zulässigkeit einer Entscheidung des BVerfG angesichts des ersten Vermögenssteuerurteils 2 BvL 37/91**

Fraglich ist, ob durch das BVerfG Urteil 2 BvL 37/91 eine Urteilsentscheidung des vorliegenden Falls ausgeschlossen ist. Sowohl das Finanzgericht Baden-Württemberg als auch der BFH interpretieren in den anzugreifenden Entscheidungen das Urteil des BVerfG 2 BvL 37/91 so, dass das BVerfG die Weitergeltung des VStG pauschal angeordnet haben soll, ganz gleich worin die Verfassungswidrigkeit der Vermögenssteuer begründet ist. Die Auffassung der Fachgerichte ist sowohl im Hinblick auf den Wortlaut und Tenor des ersten Vermögenssteuerurteils als auch im Hinblick auf das Verfassungsprozessrecht weder fundiert noch haltbar.

#### 1. Bindungswirkung nach § 31 I BVerfGG

Die auch für Fachgerichte geltende Bindungswirkung des § 31 I BVerfGG erfasst die Entscheidung über den objektiven Verfahrensgegenstand, d.h. abstrahiert von den unmittelbaren Verfahrensbeteiligten<sup>25</sup>. Hervorzuheben ist, dass nur das BVerfG höchstselbst über Rechtskraft und Bindungswirkung entscheiden kann. Andernfalls, wenn die Fachgerichte die Bindungswirkung und Rechtskraft nach § 31 BVerfGG falsch beurteilen, wird das Recht auf den gesetzlichen Richter verletzt.

#### 2. entgegenstehende Rechtskraft

Fraglich ist, ob ein Prozesshindernis besteht, weil die zu entscheidende Frage schon rechtskräftig entschieden sein könnte (res iudicata in eadem re) und sie deshalb nicht erneut verhandelbar wäre. Über die Verfassungskonformität von § 10 VStG ist entschieden. Fraglich ist, ob die Prüfung anderer Normen des VStG deshalb ausgeschlossen ist. Die Möglichkeit zur Zweitvorlage richtet sich nach der Reichweite des Tenors bzw. danach wieweit die Rechtskraft reicht.

#### a) Zum Wortlaut des BVerfG Urteils 2 BvL 37/91 BVerfG:

"Tenor 1.: § 10 des VStG ... ist mit Art. 3 I GG insofern unvereinbar, als er den einheitswertgebundenen Grundbesitz, dessen Bewertung seit 1964/74 nicht mehr angepasst worden ist, und das zu Gegenstandswerten erfasste

<sup>18</sup> BVerfGE 87, 153, 169ff.; Tipke Steuerrechtsordnung II 2003 S. 804

<sup>19</sup> BVerfG 2 BvL 37/91 C II 5 b

<sup>20</sup> BVerfGE 6, 55, 76; 69, 188, 205; 82, 60 Rz 99f

<sup>21</sup> Murhard, Theorie und Politik der Besteuerung 1834, S. 451 f

<sup>22</sup> BVerfGE 14, 221, 241

<sup>23</sup> orbiter dictum BVerfG 2 BvL 37/91 = BVerfGE 93, 121, 136; vgl Mellinshoff Stbg 2005, 1, 6

<sup>24</sup> Tipke Steuerrechtsordnung II 2003 S. 916

<sup>25</sup> Detterbeck, Streitgegenstand und Entscheidungswirkungen im öffentlichen Recht S. Seite 356

Vermögen mit demselben Steuersatz belastet.“ Tenor 1 spricht einerseits nur von § 10 VStG und nicht vom gesamten VStG. Allein § 10 VStG wurde auf seine Verfassungskonformität hin geprüft weder andere einzelne Normen noch das VStG in seiner Gesamtheit werden vom Tenor und damit der Rechtskraftwirkung erfasst.

BVerfG Gründe: A. "Das Vorliegende Verfahren betrifft die Frage, ob bei der Vermögenssteuer die aus der gegenwärtigen Gesetzeslage folgende unterschiedliche steuerliche Belastung von Grundbesitz und sonstigem Vermögen mit dem Gleichheitssatz Art. 3 I GG vereinbar ist."

BVerfG C. I.: "Der Maßstab des § 10 VStG bilden sämtliche Bestimmungen des GG. ... Vielmehr ist die Norm insoweit, als sie zulässigerweise zur Prüfung gestellt worden ist, unter allen denkbaren verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten Gegenstand des Verfahrens."<sup>26</sup>

Man bemerke, dass das BVerfG nur von § 10 VStG bez. der Norm spricht nicht jedoch vom VStG in seiner Gesamtheit.

BVerfG C III „§ 10 VStG ist mit Art. 3 I GG unvereinbar.“

BVerfG C III 3.: "Der Verstoß gegen den Gleichheitssatz führt zu einer bloßen Unvereinbarkeitserklärung, ..."

Auch aus der Begründung geht hervor, dass die Prüfung und folglich auch die Reichweite des Urteils auf § 10 VStG beschränkt ist. Es wurde keineswegs das Vermögenssteuerrecht in seiner Gesamtheit auf sämtliche mögliche Verfassungsverstöße geprüft, sondern nur § 10 VStG auf sämtliche Normen des GG. Dies ist jedoch ein wesentlicher beachtenswerter Unterschied. Andernfalls unterstellt man dem BVerfG die Lösung von Rechtsfragen, die es niemals gelöst hat.

#### b) verfassungsprozeßrechtliche Praxis

Bezieht sich die beantragte Normprüfung auf eine andere Norm als diejenige, die bereits verfassungsrechtlich geprüft wurde, so taucht das Problem der erneuten Prüfung überhaupt nicht auf<sup>27</sup>. Daß die Freistellung des Existenzminimums nicht in einer Norm geregelt ist, sondern eine erforderliche Norm diesbezüglich fehlt, liegt in der Natur der Sache.

Bei der Untersuchung von einzelnen Fallpaaren<sup>28</sup>

<sup>26</sup> Vgl. BVerfGE 26, 44, 58; 67, 1, 11

<sup>27</sup> Benda / Klein Verfassungsprozessrecht RN 1335; BVerfG 20, 56, 88; 33, 199, 203

<sup>28</sup> Fallpaar 1: In BVerfG 1 BvL 21/69 und 1 BvL 18/71 = BVerfGE 33, 199 hat das BVerfG abermals § 76 AVG unter den gleichen rechtlichen Aspekten wie in 1 BvL 5/59 = BVerfG 11, 283 wegen geänderten Tatsachen zur Prüfung vor.

Fallpaar 2: In BVerfG 1 BvL 13/83 = BVerfGE 70, 242 (erstmalig in 1 BvL 19/73 = BVerfGE 37, 121) hat das BVerfG eine erneute Vorlage für zulässig erachtet, wenn neue rechtserhebliche Tatsachen vorgetragen werden.

Fallpaar 3: In BVerfG 2 BvL 14/83 hat das BVerfG über die erneute Vorlage zur Überprüfung von § 48 StGB Stellung genommen.

Fallpaar 4: In BVerfG 1 BvL 26/73 und 1 BvL 326/73 =

ergibt sich, dass bei gleichbleibender Norm keine rechtlich neuen Tatsachen vorgetragen wurden. In solchen Fällen war der Antrag unzulässig und es lag ein Fall der *res iudicate in eadem* vor. Oder der Normenkontrollantrag war selbst bei vom Gesetzgeber nur geringfügig geänderten Paragraphen oder Absätzen zumindest zulässig.

Der vorliegende Fall, nämlich die Prüfung eines Gesetzes unter anderen normativen Bestimmungen stellt nach der Rechtsprechung des BVerfG kein Prozesshindernis dar.

#### c) teleologische Abgrenzung

Die Abgrenzung erfolgt danach, ob Identität des Streitgegenstandes oder Präjudizialität besteht<sup>29</sup>. Lebenssachverhalt und Rechtsfragen müssten identisch sein.

Das Begehren der Kläger ist unterschiedlich; im ersten Verfahren vor dem BVerfG stand der Vermögenssteuerbescheid hinsichtlich der

---

BVerfGE 41, 360 war jeweils § 5 ArbZBäckerG Gegenstand des Verfahrens. Die zweite Vorlage behandelte eine formal wie inhaltlich geänderte Gesetzesversion des Nachtbackverbotes.

Fallpaar 5: In BVerfG 1 BvL 15/71 19/71 32/73 297/71 315/71 407/72 37/73 = BVerfGE 39, 169 wurden dieselben Normen im wesentlichen § 43 I AVG und § 1266 RVG, wie in BVerfGE 17, 1 angegriffen. Hier war die erneute Vorlage sogar zulässig, aber unbegründet.

Fallpaar 6: In BVerfG 2 BvL 14/72 = BVerfGE 38, 103 ist die Vorlage von § 22 II, III Hamburger PresseG unzulässig, weil das BVerfG bereits in 2 BvL 11/73 = BVerfGE 36, 314 den § 22 I hbg PresseG als verfassungswidrig verworfen hatte. Die Absätze II und III des § 22 waren alleine inhaltslos, weshalb eine erneute Vorlage unzulässig war.

Fallpaar 7: In BVerfG 2 BvL 14/62 3/64 11/65 15/66 15/67 = BVerfGE 22, 387 wird eine geänderte Norm untersucht, die in der ursprünglichen Fassung schon in 2 BvL 8/60 = BVerfGE 12, 264 Gegenstand des Verfahrens war. Fazit: erneute Prüfung einer geänderten Norm grundsätzlich zulässig.

Fallpaar 8: In BVerfG 2 BvL 5/66 = BVerfGE 24, 63 wird die schon in BVerfG 2 BvL 7/64 20/64 22/64 = BVerfGE 22, 330 geprüfte § 3 III MilchFettÄndG abermals zur Prüfung vorgelegt. Die konkrete Frage der Verfassungskonformität der Rückwirkung ist im ersten Verfahren schon entschieden worden, so dass die zweite Vorlage unzulässig war.

Fallpaar 9: In BVerfGE 8, 51 = BVerfG 2 BvF 1/57 stand die indirekte Parteienfinanzierung durch steuerliche Absetzbarkeit von Spenden vor dem Hintergrund der eventuellen Unvereinbarkeit mit Art. 21 GG zur Debatte. In 2 BvF 1/65 = BVerfGE 20, 56 stand die haushaltsrechtliche Zulässigkeit der Parteienfinanzierung auf dem verfassungsmäßigen Prüfstand. Diese wurde gerade nicht im ersten Verfahren mitentschieden, so dass die erneute Vorlage zur Parteienfinanzierung zulässig war. Das BVerfG zeigt, dass es die Bindungswirkung eng verstanden haben will und nur die wirklich für den konkreten Tenor erforderlichen Argumente und Gründe Bindungswirkung entfalten. Allgemeine Erwägungen entfalten keinerlei Bindungswirkung.

<sup>29</sup> vgl. Detterbeck, Steffen; Streitgegenstand und Entscheidungswirkungen im öffentlichen Recht S. 341 ff

Gleichheit der Belastungswirkung zur Prüfung, im vorliegenden Fall nur der Betrag, der mangels Freistellung des Existenzminimums zuviel erhoben wird.

Die Problemkreise Freistellung des Existenzminimums einerseits und Gleichmäßigkeit der Besteuerung andererseits haben nichts miteinander zu tun. Entscheidend ist, dass die Beantwortung der Fragen weder aufeinander aufbauen noch sonst in irgendeiner Form logisch zusammenhängen. Die Beantwortung jeder Frage ist völlig unabhängig von der jeweils anderen. Die juristischen Argumente, die betroffenen Grundrechte und Lebenssachverhalte sind völlig verschieden. Es besteht keine Präjudizialität. Einzig und allein das gleiche Gesetz ist betroffen. Da sich beide Problemkreise trennen lassen, ist die fehlende zwingend logische Verbindung maßgeblich und nicht das zufällige Zusammenfallen in einem Gesetz. Auch kann es nicht dem Gesetzgeber überlassen sein, über die Reichweite von Entscheidungen des BVerfG zu entscheiden, indem er Normen je nach verfassungspolitischen Kalkül bzw. Haushaltsslage in einem oder in mehreren Gesetzen zusammenfasst. Es kann nur auf die fehlende logische Verknüpfung der Fragen ankommen.

d) Bindungswirkung an die die Entscheidung tragenden Gründe

Von den tragenden Gründen werden die notwendigen argumentativen Stützen (ratio decidendi) der Entscheidung erfasst<sup>30</sup>. Im Gegensatz hierzu stellen die obiter dicta die nicht tragenden Entscheidungsgründe dar. Die entscheidungstragenden Gründe werden durch argumentative Logik mit dem Tenor verbunden. Die Argumentationstechnik bestehen aus verfassungsrechtlicher Deduktion und aus Wertungen. Wesentliches Element für die tragenden Entscheidungsgründe ist das Element der notwendigen argumentativen Verknüpfung im Sinne eines conditio sine qua non Satzes. Im vorliegenden Fall ist hinsichtlich des Vermögenssteuerurteils folgendes zu betonen:

Die Feststellung des Verfassungsverstößes von § 10 VStG gegen Art. 3 I GG und die Weitergeltungsanordnung finden sich im Tenor und den die Entscheidung tragenden Gründen. Die Frage der Freistellung des Existenzminimums taucht zwar im Vierten Leitsatz auf, ist aber mangels logischer notwendiger Verknüpfung mit dem Thema der Gleichmäßigkeit der Besteuerung weder Bestandteil des Tenors noch der die Entscheidung tragenden Gründe. Diese Fragen sind zwei völlig verschiedene Problemkreise einer Steuerart. Nirgendwo in der Literatur oder Rechtsprechung gibt es bei diesen Themenkreisen gemeinsame Argumente, die logischerweise auch für das jeweils andere Thema, wenn auch nur im Rahmen einer

Vorfrage, herangezogen werden. Die betroffenen Grundrechte sind auch ihrer Natur nach, Freiheits- bzw. Gleichheitsgrundrechte, völlig verschiedene. Die gemeinsame steuerrechtlich-verfassungsrechtliche Basis fehlt somit.

Fraglich ist, ob man den Rechtsfragen Gleichmäßigkeit der Besteuerung und Existenzminimum eine gemeinsame argumentativ zusammenhängende Logik insofern zumessen kann, als beide im Ergebnis mit einer Weitergeltungsanordnung verbeschrieben werden würden. Hierzu ist festzuhalten, dass eine Weitergeltung durch das BVerfG typischerweise bei Verstößen gegen den Gleichheitssatz nicht bei Verstößen gegen Freiheits- und Persönlichkeitsrechte angeordnet wird<sup>31</sup>. Im vorliegenden Fall handelt es sich aber gerade um eine Art von Grundrechten, bei der nach gängiger Rechtsprechung des BVerfG eine solche Rechtsfolge der Weitergeltungsanordnung nicht in Frage kommt.

Bleibt letztlich nur die beiden Themen inhärente Bedeutung für die Fiskalpolitik als "logische" Verknüpfung. Dieser Ansatz wäre von Ergebnis her in die falsche Richtung zulässiger verfassungsrechtlicher Deduktion gedacht.<sup>32</sup> Denn für Weitergeltungsanordnung war maßgeblich, dass der Gesetzgeber mehrere Möglichkeiten hat, die Verfassungswidrigkeit von Gleichheitsverstößen zu beseitigen.

### 3. Fazit

Nach Verfassungsprozessjudikatur stand der Entscheidung des BVerfG über die Freistellung eines Kapitalstocks für die Erwirtschaftung des Existenzminimums im VStG nichts entgegen. Der Nichtannahme lag mit Sicherheit das Motiv, den künftigen Spielraum des Gesetzgebers nicht zu verkleinern, zugrunde.

**Kontakt:**  
**Rechtsanwalt Dr. Andreas Schwörer**  
**[www.steueranwalt.cc](http://www.steueranwalt.cc)**

<sup>30</sup> Benda/ Klein; Verfassungsprozessrecht, 2.Auflage RN1325

<sup>31</sup> vgl. Maunz, BVerfGG § 31 RN 211, 226, 228, 233, 249

<sup>32</sup> vgl. auch Seer NJW 1996, 285, 289ff